



Gemeinde Hainburg

BETRIEBSSATZUNG **der Gemeindewerke Hainburg**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I, S. 456), der §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in der Sitzung vom 03.11.1997 folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeindewerke Hainburg vom 10.07.1989 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Gemeindewerke Hainburg“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 486.000,00 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|----------------------------------------------|--------------|
| 1. den Einrichtungen der Wasserversorgung | 460.000,00 € |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 26.000,00 € |

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichgeordneten Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand bestellt werden; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung, der Betriebskommission und den Weisungen des Gemeindevorstandes in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die von ihr beauftragten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.
- (3) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hainburg öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs ständig notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen. Sie ist ferner zuständig für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht und für die Zwischenberichterstattung. Darüber hinaus obliegen ihr die weiteren sich aus § 4 Abs. 2 EigBGes ergebenden Verpflichtungen.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung hat nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
- (2) Der Gemeindevertretung obliegen die sich aus § 5 Ziffern 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben sowie die Beratung Beschlußfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gem. § 5 Ziff. 6 EigBGes i. V. m. § 17 Abs. 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis DM 100.000,00 bei 20 v. H. des Ansatzes, darüber bei 10 v. H. des Ansatzes festgelegt.

§ 8

Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. kraft ihres Amtes:
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
 3. zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
 4. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 3 v. H. des Stammkapitals übersteigt, der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als DM 1.000,00 betragen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als DM 10.000,00 im Einzelfall.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen (§ 8EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung und die sonstigen Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11

Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindekasse verbunden wird. die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen, Buchführung

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs umfaßt den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 15

Jahresabschluß

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Hainburg vom 10.07.1989 außer Kraft.

Hainburg, den 04. November 1997

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hainburg**

**Bernhard Bessel
Bürgermeister**

Die erste Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Hainburg (§ 8) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hainburg, 23.04.2001.

Die zweite Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Hainburg (§§ 1 und 3) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hainburg, 19.11.2001.